

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Februar 1948.

Die Aufführung des Films "Der Prozess".134/A. B.
zu 177/JAnfragebeantwortung

Die von den Abg. Reismann, Dr. Zechner, Dr. Pittermann und Gencszen in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Februar 1948 eingebrachte Anfrage, betreffend die Einschränkung der Aufführungsmöglichkeiten des Pabst-Filmes "Der Prozess", beantwortet Bundesminister für Inneres H e l m e r wie folgt:

Die politische Vertretung Ungarns hat bereits im Herbst 1947 die Aufmerksamkeit des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, auf den von der "Österreichischen Wochenschau und Filmproduktions - KG. Hübner - Kahla & Co." vorbereiteten Film "Der Prozess" gelenkt, der den Ritualmordprozess in Tiszlaeszlar (Ungarn) zum Gegenstand hat, der in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Weltöffentlichkeit beschäftigte. Die ungarische Vertretung hat in einer Verbalnote mitgeteilt, dass die zuständigen ungarischen Stellen gegen die Verfilmung dieses Themas Bedenken haben und dass die Herausgabe dieses Filmes die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn arg gefährden würde.

Gleichzeitig hat auch die Israelitische Kultusgemeinde in Wien durch einen dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, zur Kenntnis gebrachten einstimmigen Beschluss gegen den gegenständlichen Film Protest erhoben.

Das Bundesministerium für Inneres hat über Ersuchen des Auswärtigen Amtes die Ämter der Landesregierungen und den Magistrat der Stadt Wien mit Erlass vom 7. November 1947 von den vorerwähnten Bedenken in Kenntnis gesetzt. In dem Erlass wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Unterbindung der Herstellung des Filmes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist.

In der Zwischenzeit ist aus einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bekannt geworden, dass der in Rede stehende Film als ein künstlerisch hochwertiges Erzeugnis anzusehen ist, dessen Tendenz sich gegen den Antisemitismus richtet und dessen Aufführung auch aus wirtschaftlichen Gründen befürwortet würde.

Ebenso ist dem Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis gelangt, dass einzelne Landesbehörden in missverständlicher Auslegung des hg. Erlasses noch vor der Fertigstellung des Filmes Aufführungsverbote gegen denselben erlassen und hierdurch ihre gesetzliche Kompetenz überschritten haben.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher seinen oben erwähnten Erlass vom 7. November 1947 als gegenstandslos zurückgezogen und damit zum Ausdruck gebracht, dass es Massnahmen, die den Charakter einer Zensur tragen, keineswegs billigt.

Der Film "Der Prozess" soll nunmehr bereits im Laufe der nächsten Wochen in Wien und in den Bundesländern zur Aufführung gelangen.

-.-.-.-.-